



## Beitragsordnung

### 1. Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der TC BWG Straelen 1945 e.V. Beiträge von den Mitgliedern. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit. Mit dem Beitritt zum Verein wird zudem eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung des TC BWG Straelen e.V. in der Fassung vom 18.03.2013. Die Beitragsordnung wird im Aushang und im Internet des TC BWG Straelen 1945 e.V. bekannt gemacht.

### 2. Mitgliedspflichten/Umlage

Mitgliedspflichten bestehen in außerordentlichen Beiträgen in Form von jährlichen Arbeitsleistungen. Die Arbeitsleistungen sind von allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu erbringen. Ab dem 70. Lebensjahr entfällt die Umlage. Erfüllt das Mitglied seine Arbeitsleistungen nicht, erhebt der Verein vom Mitglied eine Umlage.

### 3. Abwicklung des Beitragswesens

Der Jahresbeitrag ist in einer Jahresrate jeweils zum 15. März fällig und muss bis zu diesem Termin auf das Konto des Vereins eingegangen sein. Die Beitragspflicht beginnt mit Erhalt der Aufnahmebestätigung.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Beitrittsformular. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin nach Abs. 1 eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.

Ist der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag kann dann bis zum Eingang gem. § 288,1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinst werden.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

### 4. Familienbeiträge

Die Familienmitgliedschaft ist eine Sonderform der Beitragsgestaltung (Rabatt) und keine Mitgliedschaftsform, das heißt, die einzelnen Mitglieder der Familie sind eigenständig Mitglied des Vereins. Lediglich der Beitrag der Familienmitglieder wird günstiger gestaltet. Mitglieder bis zum Erreichen des 22. Lebensjahres werden im Rahmen des Familienbeitrags berücksichtigt. Im Jahr danach scheiden sie aus dem Familienbeitrag aus und haben den regulären Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

### 5. Umlagen und Abrechnung der Arbeitsstunden

Die Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden erfolgt nach dem Abschluss der Freizeitluftsaison zum 15. November.

#### Beiträge und Arbeitsleistung (Stand 01.01.2017)

Beiträge	Kinder <sup>1</sup>	Jugendliche <sup>1</sup>	Erwachsene	Familien	Passives Mitglied
	Bis Ende 15. Lj.	16.-Ende 22. Lj.	-	Ab 2 Erw. 1 Kind - 22 Lj.	-
Aufnahmegebühr	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	-
Jahresbeitrag	60,- €	60,- €	120,- €	265,- €	24,50 €
Umlage <sup>2</sup>	-	25,- €	40 €	Entspr. Anzahl u. Alter	-

Gäste zahlen 5,-€ pro Stunde (Jugendliche bis 18 Jahre 2,50 €)

<sup>1</sup> Altersberechnung erfolgt jeweils nur für das Gesamtjahr, zugunsten des Mitgliedes.

<sup>2</sup> Von den aktiven Mitgliedern sind jährlich 3 Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden wird am Jahresende die o. a. Umlage abgebucht. Ab dem 70. Lebensjahr ist keine Umlage notwendig.